



SATZUNG

der "Freunde der Informatik der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V."

10. Juli 2008

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Informatik sowie
 - die Interessenvertretung der Förderer der Informatik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege von Beziehungen zwischen Absolventen, Studierenden und Mitarbeitern des Instituts für Informatik, Informations- und Medientechnik,
 - Pflege von Beziehungen zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - Organisation von Veranstaltungen wissenschaftlicher und fachlicher Vorträge, Seminare, Tagungen und sonstiger Zusammenkünfte zur Aus- und Weiterbildung und
 - Durchführung wissenschaftlicher Alumni-Kolloquien.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
 - mindestens einen Teil ihrer Studienzeit immatrikuliert war oder ist;
 - bzw. Lehrender oder wissenschaftlicher Mitarbeiter war oder ist;
 - bzw. eine Promotion oder Habilitation absolviert oder absolviert hat.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag unterstützt. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur die nachfolgend aufgeführten: Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.
4. Der Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
5. Der Beitrag für ein ordentliches Mitglied und der Mindestbeitrag für ein Fördermitglied werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die

Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - (b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche Mitglieder,
 - (f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für Fördermitglieder,
 - (g) Änderung der Satzung,
 - (h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden;
- dem zweiten Vorsitzenden;
- und dem Schatzmeister,

welche ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

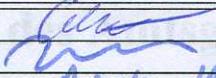
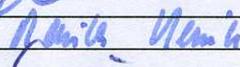
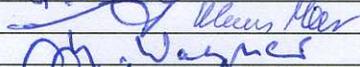
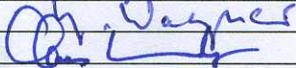
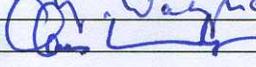
- Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Errichtet zu Cottbus, den ... 14.07.2007

ordentliche Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
Dr. Ingo Schmitt	
287 Kell Monika Heiner	
Heinrich T. Vierhaus	
Wolfgang König Klaus Meer	
Gerd Wagner	
Claus Lewerentz	

(Hantow)

Justizhauptsekretärin



Der Verein wurde am 15.08.2008 unter lfd. Nummer
VR 4692 im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus
eingetragen.

Amtsgericht Cottbus, 26.08.2008

H6w
(Hantow)

Justizhauptsekretärin

